

*Karl Larenz: Methodenlehre der Rechtswissenschaft (1960)*

6. Auflage, Berlin u.a. 1991, S. 381, 391

»b) Die Ausfüllung „offener“ Lücken, insbesondere durch Analogie.

Handelt es sich um eine offene Gesetzeslücke, so geschieht ihre Ausfüllung zumeist im Wege der Analogie oder des Rückgangs auf ein im Gesetz angelegtes Prinzip. Möglich ist auch eine Orientierung an der „Natur der Sache“. Unter einer Analogie verstehen wir die Übertragung der für einen Tatbestand (A) oder für mehrere, untereinander ähnliche Tatbestände im Gesetz gegebenen Regel auf einen vom Gesetz nicht geregelten, ihm „ähnlichen“ Tatbestand (B). Die Übertragung gründet sich darauf, daß infolge ihrer Ähnlichkeit in den für die gesetzliche Bewertung maßgebenden Hinsichten beide Tatbestände gleich zu bewerten sind, also auf die Forderung der Gerechtigkeit, Gleichartiges gleich zu behandeln. Die Ausfüllung der Gesetzeslücke im Wege des Rückganges auf ein im Gesetz angelegtes Prinzip gründet sich darauf, daß der im Gesetz nicht ausdrücklich geregelte Sachverhalt ein solcher ist, auf den das Prinzip (ebenfalls) zutrifft, ein Grund, hier eine Ausnahme von dem Prinzip zu machen, aber nicht vorliegt.«

»c) Die Ausfüllung „verdeckter“ Lücken, insbesondere durch teleologische Reduktion.

Als eine „verdeckte Lücke“ haben wir den Fall bezeichnet, daß eine gesetzliche Regel entgegen ihrem Wortsinn, aber gemäß der immanenten Teleologie des Gesetzes einer Einschränkung bedarf, die im Gesetzestext nicht enthalten ist. Die Ausfüllung einer solchen Lücke geschieht durch die Hinzufügung der sinngemäß geforderten Einschränkung. Weil hiermit die im Gesetz enthaltene, nach ihrem insoweit eindeutigen Wortsinn zu weit gefaßte Regel auf den ihr nach dem Regelungszweck oder dem Sinnzusammenhang des Gesetzes zukommenden Anwendungsbereich zurückgeführt, reduziert wird, sprechen wir von einer „teleologischen Reduktion“. Gebräuchlich ist auch der Ausdruck „Restriktion“. Die teleologische Reduktion verhält sich zu einer einschränkenden Auslegung ähnlich wie die Einzelanalogie zu einer erweiternden Auslegung. Der Anwendungsbereich der Norm wird das eine Mal durch die Hinzufügung einer einschränkenden Norm, das andere Mal durch die Annahme einer engeren statt einer auch möglichen weiteren Wortbedeutung eingeengt. Im Einzelfall kann es zweifelhaft sein, ob es sich noch um eine einengende Auslegung oder bereits um eine teleologische Reduktion handelt.«